

Statut

der

israelitischen

Beerdigungs-Brüderschaft

zu

Dresden.

5613 (1853).

Dresden,

gedruckt bei Carl Ramming.

Hist. Saxon.

G.

213,96

LIBRARY OF THE
Sächsische Landesbibliothek -
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

6/5. 53.

Statut

der

israelitischen

Beerdigungs - Brüderschaft

zu

Dresden.

5613 (1853).

Dresden,
gedruckt bei Carl Ramming.

W. R. 61. 53.

Statut

der

Freiherren - Gesellschaft

Dresden

(1788)

Dresden

Verlag von C. Neumann

Der Ort, wo die Todten bestattet werden, wird bei den Israeliten בית חיים „Stätte, Haus der Lebenden,“ genannt: eine Benennung, die laut davon spricht, wie im Judentum die Ueberzeugung von der Unsterblichkeit der Seele und daß erst mit dem Tode das eigentliche höhere Leben beginne, tief wurzele. Ein natürlicher Ausfluß dieser Ueberzeugung ist die beim Judentum weit verbreitete Hoch- und Heilighaltung der Liebespflichten gegen Verstorbene: die irdischen Ueberreste, in denen einst ein hehrer Geist lebte, der noch fortlebt, soll mit Achtung der Erde zurückgegeben werden. Und so haben sich in Israel Sitten und Bräuche beim Hinscheiden und bei der Bestattung und Beerdigung festgesetzt, die das Gepräge der tief empfundenen Heiligkeit dieser Liebespflicht und zugleich das der verallgemeinernden Einfachheit an sich tragen: der Unterschied der Verhältnisse, den der Mensch dem Leben aufdringt oder der von den Lebenszuständen dem Menschen aufgedrungen wird, soll mit dem Tode schwinden.

Die Erfüllung dieser Liebespflicht wurde seit den ältesten Zeiten als eine heilige Pflicht betrachtet, die nicht gedungenen Händen überlassen werden darf, sondern es bildeten sich allgemein Gesellschaften — Beerdigungs-Brüderschaften gewöhnlich benannt — deren Mitglied zu sein die Edelsten und Besten jedes Standes und jedes Alters sich beeiferten. — Als im J. 1750 den Israeliten

zu Dresden die Erlaubniß, einen eigenen Begräbnißplatz zu besitzen, ertheilt wurde, trat sogleich eine Beerdigungs-Brüderschaft in's Leben, die bei ihrer im J. 1753 erfolgten vollständigen Organisation entsprechende Statuten feststellte. Diese Statuten wurden in das große Buch der Brüderschaft eingetragen, von wo aus sie sich traditionell unter den Mitgliedern verbreiteten. Im J. 1814 wurden neue Bestimmungen hinzugefügt und die so erneuerten Statuten wurden ebenfalls in jenem Buche niedergelegt. — Die fortrückende Zeit hat wieder mehrere Bestimmungen nöthig gemacht; und es wurde im vorigen Jahre eine Deputation mit der Entwerfung und Feststellung des gegenwärtigen Statuts von der Brüderschaft beauftragt. Zur Grundlage wurden die Statuten der Jahre 1753 und 1814 genommen und hierbei zugleich manches Bedürfniß der Jetztzeit berücksichtigt: das Edle und Gute soll erhalten und nach Kräften noch mehr veredelt werden. Möge dieses Statut, das durch große, fast an Einstimmigkeit grenzende Majorität der Brüderschaft seine Endgültigkeit erhielt, noch den späten Nachkommen Zeugniß ablegen, wie tief ihre Vorfahren von der Liebespflicht gegen Verstorbene erfüllt waren, und sie mit gleichem Geiste beseelen.

§. 1.

Die Beerdigungs-Brüderschaft (חברת גמילות חסדים) hat zum Zwecke, sich mit dem Sterbenden wie mit dem Verstorbenen und dessen Beerdigung nach herkömmlicher Weise zu beschäftigen.

§. 2.

An der Spitze dieser Brüderschaft befindet sich ein Vorstand oder eine Deputation, welche aus zwei Vorstehern (גבאים), einem Cassirer (גובה), drei Deputirten oder Stellvertretern (מבוררים) besteht.

§. 3.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsteher und Deputirten erstrecken sich auf Alles, was in das Bereich der Liebespflichten gegen Verstorbene (מצות ג'ה אל המתים) gehört, und zwar sowohl vor dem Hinscheiden (קודם מיתת) (השכ"מ), als nach dem Hinscheiden (לאחר המיתה) (עד גמר הקבורה).

§. 4.

Die Vorsteher theilen sich dergestalt in ihre Obliegenheiten, daß ein Vorsteher die auferlegten Pflichten in der Stadt (מצות ג'ה בעיר), der andere Vorsteher die auferlegten Pflichten auf dem Friedhose (מצות ג'ה בבית הקברות) versieht.

§. 5.

Zu den Pflichten in der Stadt gehören:

- 1) Dem Sterbenden in der Stunde des Scheidens wie gebräuchlich beizustehen (לעמוד אצל השכ"מ) (בשעת מיתתו כנהוג). Bei sich länger hinziehendem Scheiden beordert der (städtische) Vorsteher sich abwechselnde Abtheilungen der Bruderschaft (משמרות של בני החברה); er selbst muß einige Zeit bei dem Scheidenden (אצל הנוסס) anwesend sein.
- 2) Der Verschiedene darf ohne Anordnung dieses Vorstehers nicht von der Stelle, wo er verschieden ist, weggenommen (abgehoben) werden.
- 3) Dieser Vorsteher muß beim Schneiden des Sarges (ארון) und bei der üblichen Reinigung der Leiche (טהרה) gegenwärtig sein.
- 4) Dieser Vorsteher muß endlich auch beim Leichenbegängnisse (קבורה) anwesend sein.

Dieser Vorsteher hat sogleich nach dem Verscheiden des Dahingegangenen dem Gemeinderath hiervon die schriftliche Anzeige, unter genauer Angabe der Stunde des Verscheidens, zu machen.

§. 6.

Zu den Pflichten auf dem Friedhose gehören:

- 1) Die Anfertigung des Grabes (חפירת הקבר). Der andere Vorsteher begibt sich, wenn ein Todesfall sich ereignet, mit einem Deputirten (vgl. §. 14) auf den Friedhof und weist den, im Verein mit dem städtischen Vorsteher bestimmten Platz für das Grab und zugleich dessen Grenzen, an.
- 2) Dieser Vorsteher muß auf dem Friedhose beim Leichenbegängniß gegenwärtig sein.

3) Nur auf seine Anordnung kann die Leiche beerdigt werden, sowie er überhaupt Alles was auf dem Friedhose zur Beerdigung gehört, anzuordnen hat.

§. 7.

Geschieht die Reinigung (טהרה) in dem auf dem Friedhose erbaueten Todtenhause (בבית צדוק הרין), so hat sich auch der städtische Vorsteher dahin zu begeben und daselbst alles nach §. 5 Hierhergehörende zu besorgen. Die Beerdigung liegt dem andern Vorsteher, wie nach §. 6, ob.

§. 8.

Das Grab kann nicht eher gemacht werden, als bis von dem Gemeinderath die Verfügung hierzu ausgefolgt ist. — Dem Gemeinderath werden auch alljährlich die Bücher zur Justification vorgelegt.

§. 9.

Der Ankauf eines neuen Grundstücks, sowie Neubauten, unterliegen der Zustimmung des Gemeinderaths und des Vorstandes der Bruderschaft.

§. 10.

Die beiden Vorsteher (§. 2) bestimmen zusammen, mit möglichster Berücksichtigung der Hinterbliebenen, die Zeit des Leichenbegängnisses. Die Zeit des Schneidens des Sarges und der Reinigung bestimmt der städtische Vorsteher. Sie wirken ferner zusammen in allen allgemeinen Angelegenheiten der Bruderschaft, wenn dieselben ohne Verzug erledigt werden müssen, sowie auch bei kleinen Reparaturen. Auch vertheilen sie zusammen wie herkömmlich das Büchsegeld (מעות הקופה) an Arme;

endlich unterschreiben Beide zusammen die Anweisungen an den Cassirer.

§. 11.

Einer der beiden Vorsteher führt das Buch der Brüderschaft. Derselbe hat ein Hauptbuch über Einnahmen und Ausgaben anzulegen, worin er auch das Vermögen der Brüderschaft, ferner die etwaigen Vermächtnisse und die an sie geknüpften Bedingungen einzutragen hat.

Die der Brüderschaft gehörenden Staatspapiere werden auf folgende Weise aufbewahrt. Einer der Vorsteher hat die eigentliche Verschreibung (den Staatsschuldschein), der andere die Talons, der Cassirer die Coupons unter seiner Verwahrung, und ist von jedem der Betreffenden hierüber ein Revers auszustellen. Diese Reverse werden mit dem Siegel der Brüderschaft versiegelt und bei einem der Deputirten deponirt. Jeder der Vorsteher, sowie der Cassirer hat für den bei ihm sich befindenden Theil der Staatspapiere zu haften.

Kommen Staatspapiere oder Documente, welche keine Zinscheine haben, in Besitz der Brüderschaft, so ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderath durch Beschluß der Brüderschafts-Deputation (§. 2) zu bestimmen, wie es hinsichtlich ihrer Aufbewahrung im Sinne dieses §. zu halten sei.

§. 12.

Der Cassirer (קצין), zu welchem auch ein Mitglied der Brüderschaft, das sich nicht unmittelbar mit der Leiche befaßt, ernannt werden kann, hat die Cassa der Brüderschaft, sowohl in Baarem als in Coupons (§. 11), unter seinem Verschlusse und seiner Dafürhaftung. Derselbe zahlt nur auf Anweisungen, die von den beiden Vorstehern unterschrieben sind (§. 10), aus. Ihm fließen eben-

falls die Einnahmen durch den das Buch führenden Vorsteher (§. 11) zu, und hat er über das Empfangene unverzüglich einen Empfangsschein an die Vorsteher auszustellen. — Der Cassirer hat ein Cassabuch zu führen, welches er mindestens alle drei Monate dem das Buch führenden Vorsteher zu übersenden hat, der es mit seinem Buche vergleicht.

§. 13.

Von den drei Deputirten (מבוררים) ist einer dem städtischen Vorsteher, einer dem andern Vorsteher, einer dem Cassirer und zugleich den beiden Vorstehern beigegeben.

§. 14.

Der städtische Deputirte versieht zugleich mit dem städtischen Vorsteher dessen Function und vertritt, wenn derselbe verhindert oder verreist ist, dessen Stelle. — Der andere Deputirte bestimmt mit dem andern Vorsteher den Platz für das Grab (§. 6) und ist bei der Beerdigung auf dem Friedhose gegenwärtig, woselbst er bei Abwesenheit des andern Vorstehers dessen Stelle einnimmt. — Der dritte Deputirte revidirt am Schlusse des Jahres das Buch des Cassirers (§. 28), auch vertritt er den einen oder den andern Deputirten, wenn dieselben behindert sind.

§. 15.

Bei wichtigen Vorfällen versammeln sich Vorsteher, Cassirer und Deputirte zur Berathung, und entscheidet die Stimmenmehrheit. Große Reparaturen und Geldausgaben können nur auf solchen Beschluß vorgenommen werden. Ueber kleinere Reparaturen bis zum Betrag von fünf Thalern, sowie auch über größere bei sehr dringenden Fällen entscheiden die beiden Vorsteher. Doch ist in letzterer Beziehung so bald als möglich dem Cassirer und

den Deputirten hiervon Anzeige zu machen und in einer Sitzung die Sachlage und die Dringlichkeit genügend darzulegen.

§. 16.

Die Vorsteher und Deputirten theilen sich in ihre Functionen entweder durch Uebereinkunft oder durch das Loos. Jede Behinderung des Vorstehers oder des Deputirten muß durch den Aufwärter an den respectiven Stellvertreter mitgetheilt werden.

§. 17.

Mitglied der Brüderschaft kann jedes männliche Individuum der Gemeinde, sobald es das 21. Jahr erreicht hat, werden.

§. 18.

Die Obliegenheiten der Mitglieder sind: Gegenwärtig zu sein beim Verscheiden, beim Schneiden des Sarges, bei der Reinigung; ferner den Verstorbenen zu begleiten (הלויית המת). Der Aufwärter benachrichtigt sämtliche Mitglieder der Brüderschaft von der, von dem städtischen Vorsteher zum Schneiden des Sarges und zur Reinigung angesetzten Stunde.

§. 19.

Die eintretenden Mitglieder entrichten ein Eintrittsgeld nach Ermessen der Deputation, die die Befähigung, Dienste zu leisten, zur vorzüglichsten Berücksichtigung zu nehmen hat. Jedes Mitglied entrichtet ein Jahrgeld von 1 Thaler.

§. 20.

Bei einem Todesfalle ist von sechs Jahren an und darüber 2 Thlr., von drei bis sechs Jahren 1 Thlr., bis

drei Jahre 22 $\frac{1}{2}$ Ngr. an die Casse der Brüderschaft zu entrichten. Für Sarg, Leichengewand (תכריכין), Leichenzug, Wagen für die Vorsteher der Brüderschaft, überhaupt für alles zur Bestattung und Beerdigung nothwendig Gehörende sind beim Todesfalle eines männlichen Gemeindeglieds von sechs Jahren an 8 Thlr. 12 Ngr., so Leichengewand ohne Sterbekittel verlangt wird, bei Leichengewand mit Sterbekittel 9 Thlr. 21 Ngr. zu entrichten. Beim Todesfalle eines weiblichen Mitgliedes von sechs Jahren an sind 10 Thlr. 15 Ngr. zu entrichten. Bei Kindern unter sechs Jahren wird je nach dem Befunde des Verstorbenen entrichtet. — Bei dem Todesfalle eines Auswärtigen ist, je nach den Umständen und Verhältnissen des Verstorbenen, von der Deputation (§. 15) mit Zuziehung des Gemeinderaths der zu beanspruchende Beitrag zu fixiren.

§. 21.

Bei in Mittellosigkeit Verstorbenen, so sie nicht Mitglieder des Vereins für Leichenbestattung (חברת צרכי קבורה) sind, kann der Vorstand der Brüderschaft die Gebühren nach Ermessen ganz oder theilweise erlassen. Jedoch hat der Vorstand, wenn der Verstorbene bemittelte Verwandte hat, dieselben anzufragen, ob sie die ganzen oder einen Theil der Kosten tragen wollen.

§. 22.

Der Aufwärter kann außer der Bekleidung, mit der der Verstorbene beim Hinscheiden bekleidet war, eine sonstige Gratification nicht beanspruchen. Für seine Bemühungen vor und bei dem Leichenbegängnisse ist ihm bei Unbemittelten 1 Thlr., bei Bemittelten eine Gebühr je nach seinen Dienstleistungen und den Verhältnissen des Verstorbenen, zu entrichten. Die in letzterem Falle von

ihm beanspruchte Forderung muß von den Vorstehern gutgeheißen sein.

An den Wächter bei der Leiche (שומר המת) ist für je vier und zwanzig Stunden $22\frac{1}{2}$ Ngr., wenn er die Kost bekommt, ohne Kost 1 Thlr. zu entrichten.

§. 23.

Leichenreden auf dem Friedhofe können nur nach eingeholter Bewilligung des Oberrabbiners und der Bruderschaft gehalten werden.

Die Leichenbegängnisse sowie die Gebräuche auf dem Friedhofe haben mit möglichster Ordnung und entsprechendem Anstand stattzufinden. Gebräuche und Anordnungen, welche der uralten Norm der Gleichheit aller Hingeschiedenen oder sonst den herkömmlichen Sitten widersprechen, sind nicht zuzulassen. Anordnungen, welche den gedachten Bestimmungen nicht zuwider sind, können nur von der Deputation (§. 2.) in Uebereinstimmung mit dem Oberrabbiner ausgehen, und kann ohne deren Bewilligung in keiner Weise etwas an dem bisher Ueblichen geändert oder irgend eine Neuerung vorgenommen werden.

§. 24.

Die Zeichnung des Grabsteins, sowie die Aufschrift auf demselben, sind dem Oberrabbiner und den Vorstehern der Bruderschaft zur Revision vorzulegen.

Für das Setzen eines gewöhnlichen Grabsteins von der Höhe bis $1\frac{3}{4}$ Elle wird 1 Thlr., eines Grabsteins mit Marmorplatte oder aus Granit 3 Thlr. an die Casse der Bruderschaft entrichtet. Von $1\frac{3}{4}$ Elle steigt jede halbe Elle bei einem gewöhnlichen Grabstein mit 1 Thlr., bei Marmorplatte und Granit mit 3 Thlrn. — Der Grabstein wird gerechnet vom Sockel bis zur Spitze des sich auf demselben befindenden Ornaments.

Bei Unbemittelten kann die Gebühr für Errichtung des Grabsteins, so er nicht höher als $1\frac{3}{4}$ Elle ist, von den Vorstehern der Bruderschaft erlassen werden.

§. 25.

Es kann von der Deputation mit Zuziehung des Gemeinderaths auf den Wunsch eines Gemeindemitgliedes, daß ihm für sein dereinstiges Hinscheiden ein Platz neben seinen Anverwandten reservirt werde, eingegangen werden; jedoch nur unter sofortiger Erlegung der von der Deputation und dem Gemeindevorstand bestimmten, mindestens auf 25 Thlr. sich belaufenden Summe. Das hierüber auszustellende Instrument wird von dem Gemeinderath und der Deputation unterzeichnet.

§. 26.

Die Vorsteher und Deputirten, sowie der Cassirer haben darüber zu wachen, daß je der Wille Jener, die ein Vermächtniß an die Bruderschaft zurückgelassen haben, erfüllt werde (vgl. §. 11.)

§. 27.

Der siebente Adar (אדר ז') — in Schaltjahren der siebente des ersten Adar — wird als der Stiftungstag der Bruderschaft betrachtet. Die Mitglieder der Bruderschaft kommen an diesem Tage des Morgens in der Synagoge zusammen. Dasselbst werden nach dem Gebete (לאחר התפילה) zehn Psalmen — vom 90. bis 100. Ps. — recitirt. Hierauf begiebt sich der Oberrabbiner mit der Deputation und anderen Mitgliedern der Bruderschaft nach üblicher Weise auf den Friedhof. Abends ist wieder Zusammenkunft in der Synagoge und die übliche Predigt.

§. 28.

Fünf Wochen vor dem siebenten Adar revidirt der dritte Deputirte das Buch des Cassirers und vergleicht hiermit das Buch der Vorsteher (§. 14.).

§. 29.

Vier Wochen vor dem siebenten Adar ist kleiner Convent (אסיפה קטנה). Hier versammelt sich auf Einladung der beiden Vorsteher die ganze Deputation. Sie revidirt die Bücher und beräth über sonstige Angelegenheiten. Anmeldungen neuer Mitglieder werden hier entgegengenommen und über sie berathen. Gegen die Zurückweisung eines Angemeldeten findet eine Appellation an den großen Convent (§. 30.) nicht statt.

Von diesem Convent wird auch der Aufwärter, sowie der Aufseher und Thorwärter auf dem Friedhof, in Uebereinstimmung mit dem Gemeindevorstand, aufgenommen und bei Vergehungen entlassen.

§. 30.

Zwei Wochen vor dem siebenten Adar findet der große Convent (אסיפה גדולה) statt. Hier versammeln sich alle Mitglieder der Bruderschaft. Es werden die Bücher vorgelegt, ferner die neu aufgenommenen Mitglieder gemeldet. Ferner wird hier über die etwa neu zu ernennenden Vorsteher, Deputirten und Cassirer berathen und beschlossen. Zugleich wird hier auch bestimmt über den am siebenten Adar Abends herkömmlich abzuhaltenden freundschaftlichen Convent (חברה סעודה) und es wird daselbst hierzu ein Subscriptionsbogen ausgelegt. — Der Deputation ist anheim gegeben, zu diesem Zwecke eine Summe bis 15 Thlr. aus der Casse zu entnehmen.

§. 31.

Die Vorsteher können unter beiderseitigem Beschlusse alljährlich bis 6 Thlr. zur Vertheilung an Arme (außer

dem Büchfengelde, §. 10.) verfügen. Soll über diese Summe hinausgegangen werden, so sind Cassirer und Deputirte zu befragen (§. 15.).

§. 32.

Die Abänderung der §§. dieses Statuts kann nur im großen Convent, nachdem der Antrag auf Abänderung eines §. an den kleinen Convent gebracht und von demselben mit Zuziehung des Gemeinderaths berathen und bei dem großen Convent vorgetragen wurde, vorgenommen werden. Doch kann dieses Statut in den ersten drei Jahren nach seiner Publication nicht geändert werden.

§. 33.

Dieses Statut ist dem Drucke zu übergeben und jedem selbstständigen Gemeindemitgliede ein Exemplar zu behändigen.

Dresden, den 29. Adar 2. 5613.
den 8. April 1853.

Der Religionsvorstand der israelitischen Gemeinde.

Dr. **B. Frankel,**
Oberrabbiner.

Jonas A. Bondi.

Wilhelm Schie.

Dr. **B. Hirschel.**

Der Vorstand der israelitischen Beerdigungs-
Brüderschaft.

Meyer Lefzer.

Josua Schie.

Berend Lehmann.

Im Buchhandel, 8. 10. 1818. In der
 Buchhandlung, 10. 10. 1818. In
 der Buchhandlung, 10. 10. 1818.

8. 11.

Die Abänderung der obigen Erlasse kann nur
 in der Buchhandlung, 10. 10. 1818. In
 der Buchhandlung, 10. 10. 1818. In
 der Buchhandlung, 10. 10. 1818.

8. 11.

Diese Erlasse sind in der Buchhandlung, 10. 10. 1818.
 In der Buchhandlung, 10. 10. 1818. In
 der Buchhandlung, 10. 10. 1818.

In der Buchhandlung, 10. 10. 1818.
 In der Buchhandlung, 10. 10. 1818.

Die Abänderung der obigen Erlasse kann nur
 in der Buchhandlung, 10. 10. 1818. In
 der Buchhandlung, 10. 10. 1818. In
 der Buchhandlung, 10. 10. 1818.

In der Buchhandlung, 10. 10. 1818.
 In der Buchhandlung, 10. 10. 1818. In
 der Buchhandlung, 10. 10. 1818.

Die Abänderung der obigen Erlasse kann nur
 in der Buchhandlung, 10. 10. 1818. In
 der Buchhandlung, 10. 10. 1818. In
 der Buchhandlung, 10. 10. 1818.

In der Buchhandlung, 10. 10. 1818.
 In der Buchhandlung, 10. 10. 1818. In
 der Buchhandlung, 10. 10. 1818.

30. Mai 1988

